

---

## Maßnahmen zum Schutz von Fenstern, Türen und Fassaden während der Bauphase bis zur Abnahme

---

---

Ausgabe Oktober 2019

---

Merkblatt VOB.03

---

Ersatz für VOB.03: 2014-07

---

---

Verband Fenster + Fassade

---

---

In Zusammenarbeit mit:

---

Bundesverband Metall

---

Bundesverband ProHolzfenster e.V.

---

Institut für Fenstertechnik, Rosenheim

---

IFO Institut für Oberflächentechnik GmbH

---

UBF - Unabhängige Berater für Fassadentechnik e.V.

---

Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie  
e.V. (VdL), Frankfurt am Main

---

VFT - Verband für Fassadentechnik e.V.

---

Alle Angaben und Empfehlungen dieses Merk-  
blattes beruhen auf dem Kenntnisstand bei  
Drucklegung. Eine Rechtsverbindlichkeit kann  
daraus nicht abgeleitet werden.

---

---

Herausgeber:

---

Verband Fenster + Fassade

---

Walter-Kolb-Str. 1-7, D-60594 Frankfurt

---

© VFF, Frankfurt 2019

---



---

**Verband Fenster + Fassade**

## **Grundsätzliche und besondere Nutzungsbedingungen des Verbandes Fenster + Fassade (VFF)**

### **Grundsätzliche Nutzungsbedingungen für Publikationen**

Alle Publikationen des Verbandes Fenster und Fassade (VFF) einschließlich aller ihrer Teile sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, das Ausstellen, die Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Herausgeber.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Herausgeber unzulässig und strafbar. Die Herausgeber behalten sich insofern sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz ausdrücklich vor.

### **Besondere Nutzungsbestimmungen für Dokumente in elektronischer Form**

Dokumente in elektronischer Form (beispielsweise DOC- oder PDF-Format) unterliegen ebenso wie die Druckfassungen dem Urheberrechtsschutz.

Der in diesen Dokumenten genannte bzw. über eine Kennung identifizierbare Erwerber (nachfolgend „Erwerber“ genannt) hat bei deren Nutzung zusätzlich zu den grundsätzlichen Nutzungsbedingungen (s.o.) Folgendes zu beachten:

Der Erwerber darf Dokumente ausschließlich zur eigenen, betriebsinternen Nutzung an einem Einzelplatz bzw. im betriebsinternen Netz seines Unternehmens verwenden. Die Weitergabe von Auszügen, z.B. als Anlage zu einzelnen Schreiben, ist unter Angabe der Quelle gestattet. Nicht gestattet ist die Weitergabe der Dokumente mit bzw. in Form von sogenannten „Serienbriefen“. Der Erwerber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Empfänger die erhaltenen Dokumente nicht weitergibt. Im Fall der Weitergabe haftet der Erwerber dem Herausgeber insbesondere für den entstehenden Schaden.

Das Einräumen eines Zugangs für Dritte zu den Dokumenten, deren Einstellen (vollständig oder teilweise) in das Internet und/oder in lokale Intranetsysteme (z.B. Kundendatenbanken) ist nicht zulässig.

Jegliche Umgestaltung der Dokumente ist nicht zulässig. Der Erwerber ist verpflichtet, diese nur sachgerecht zu nutzen. Er verpflichtet sich, die Zugriffsmöglichkeiten nicht missbräuchlich zu nutzen und den anerkannten Grundsätzen zum Schutz der Datensicherheit Rechnung zu tragen; er wird ferner den Herausgebern Hinweise auf eine missbräuchliche Nutzung unverzüglich anzeigen.

Der Erwerber trägt im Übrigen Sorge dafür, dass unberechtigte Dritte nicht in den Besitz der Dokumente oder der von ihm oder dem Erwerber angefertigten Vervielfältigungsstücke gelangen oder sich unberechtigt Kenntnis vom Inhalt der Daten verschaffen.

## Inhalt

1	Einführung	3
2	Geltungsbereich	3
3	Baurechtliche Grundlagen, Normen und Regelwerke	4
4	Arten von Einwirkungen	5
5	Verpflichtungen des Auftraggebers	5
6	Probleme, Ursachen, Maßnahmen	7
7	Zusammenfassung	9
Anhang 1	VOB/C: Übersicht der branchenrelevanten ATV	10
Anhang 2	VOB/C: Übersicht der ATV für angrenzende Gewerke	12

## 1 Einführung

Bauprodukte werden unter der Annahme einer bestimmungsgemäßen Benutzung hergestellt.

Sondernutzungszeiten wie z.B. die Bauphase, Umbauzeiten, Umzüge können erhebliche mechanische, klimatische, chemische oder andere Mehrbelastungen für die Produkte bedeuten. Dafür sind diese grundsätzlich nicht ausgelegt.

Um Schäden zu verhindern, sind primär der Bauherr, seine technischen Berater, aber auch die auf der Baustelle arbeitende Gewerke zur Sorgfalt verpflichtet und haben entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Im Schadenfall haben diese entsprechend dem Verursacherprinzip dafür zu haften.

Die Belastungen von Fenstern, Türen und Fassaden werden durch einen stark verkürzten Bauablauf (d.h. das Bestreben, ein Gebäude möglichst schnell fertigzustellen) noch verstärkt. Hieraus ergibt sich eine rasche Aufeinanderfolge verschiedener Gewerke die nach dem Einbau der Fenster, Türen und Fassaden noch in einem Gebäude aktiv sein müssen, und deren Tätigkeiten zu unterschiedlichen und teilweise intensiven Belastungen führen, z.B. durch hohe Baufeuchte bei Putz- oder Estricharbeiten. Ebenfalls ist durch immer weiter abnehmende gegenseitige Rücksichtnahme mit Schäden zu rechnen. Falsch geplante Bauabläufe sind oftmals auch ein Grund für Beschädigungen. Neben unmittelbaren Beschädigungen jeglicher Art können diese daraus resultierenden Einflüsse auch zu Folgeschäden je nach Rahmenmaterial führen, z.B. Korrosion von Profilen und Beschlagteilen, Aufquellen von Holzteilen oder zu einem ungesunden Wohnklima aufgrund zu hoher relativer Raumluftfeuchte und eventuellem Schimmelbefall.

Bestimmungsgemäße Nutzung

Erhöhte Belastungen von Fenstern, Fassaden und Türen während des Bauablaufs

## 2 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt fachlich für Fenster, Türen und Fassaden aus allen Rahmenmaterialien, die verschiedenen Einwirkungen während der Bauphase ausgesetzt sein können.

Dieses Merkblatt gilt in rechtlicher Hinsicht sowohl für den VOB/B-Bauvertrag als auch für Bauverträge, bei denen die Geltung der VOB/B nicht vereinbart wurde.

Es fasst den Stand zum Schutz der Leistung für oben genannte Gewerke zusammen und dient zur Information des Bauherrn, seiner Erfüllungsgehilfen (z.B. Bauleiter) und der nachfolgenden Gewerke über erforderliche Schutzmaßnahmen, da der Fensterhersteller den Schutz seiner Leistung im gebotenen Umfang aus bauablaufbedingten Gründen nicht (allein) sicherstellen kann. Dazu gehört insbesondere der Zeitraum nach der Montage bis zur Abnahme.

Fachliche Geltung

Rechtliche Geltung

Information des Bauherrn

Verband Fenster + Fassade  
Walter-Kolb-Str. 1-7  
60594 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 95 50 54 - 0  
Telefax: 069 / 95 50 54 - 11

Homepage <http://www.window.de>  
E-Mail: [vff@window.de](mailto:vff@window.de)



---

**Verband Fenster + Fassade**